

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

**Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern**

**vom 9. Januar 2020**

Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, gilt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nummer 37 EStG für die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils Folgendes:

- 1** Nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.
  
- 2** Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) für das Kalenderjahr 2019 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten und ab 1. Januar 2020 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des

Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei den Regelungen der Rdnr. 1 und die Regelungen dieser Randnummer sind nicht anzuwenden.

- 3 Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG ist weder bei Anwendung der Rdnr. 1 noch bei Anwendung der Rdnr. 2 anzuwenden.
- 4 Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Absatz 3 EStG ermittelt und der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 Euro berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.
- 5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.
- 6 Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG anzuwenden.
- 7 Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Erlass vom 13. März 2019 (BStBl I S. 216) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

Dieser Erlass wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

**Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
3-S233.4/187**

**Niedersächsisches Finanzministerium  
34-S 2334/009**

**Bayerische Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat  
34-S 2334-9/4**

**Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
S 2334 – 66 – V B 3**

**Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III B – S 2334 – 4/2012**

**Ministerium der Finanzen des Landes  
Rheinland-Pfalz  
S 2334#2018/0018-0401 441**

**Ministerium der Finanzen und  
für Europa des Landes Brandenburg  
36-S 2334/12#01#02**

**Saarland  
Ministerium für Finanzen und Europa  
B/2 – S 2334-1#064, 2019/146830**

**Der Senator für Finanzen der Freien  
Hansestadt Bremen  
S 2334-1/2014-10/2018**

**Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
34-S 2334/140/32-2019/70641**

**Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
S 2334 - 2018/017 - 52**

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt  
45 – S 2334 – 312**

**Hessisches Ministerium der Finanzen  
S 2334 A – 117 – II 8a**

**Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 3212 – S 2334 – 329**

**Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
S 2334-00000-2012/001-010**

**Thüringer Finanzministerium  
S 2334 A - 85 - 21.14**